jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0086

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht
80/04 Wettbewerbsrecht

Norm

B-VG Art17;
Landwirtschaftliche Bundesanstalten 1994 §11;
SaatG 1997;
SaatgutgebührentarifV 1998 Anl1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Tarif der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten 1998 ist keine Rechtsnorm, sondern ein im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gem § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl Nr 1994/515, festgelegtes Entgelt für Leistungen der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten. Dies hindert aber nicht seine Heranziehung zur Bemessung des Kostenersatzes für vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft erbrachte Leistungen, beinhaltet doch dieser Tarif die in Punkt 6.2 der Anlage 1 zum Saatgutgebührentarif angesprochenen Zusatzkosten gem dem erbrachten Personalaufwand und Sachaufwand (Punkt 6.2 der Anlage 1 zum Saatgutgebührentarif, welcher die Kontrollgebühr bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des SaatG 1997 im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle festlegt, bestimmt, dass in dieser Kontrollgebühr nicht die Kosten für die Probenahme und Untersuchung enthalten sind und dass Zusatzkosten gem dem erbrachten Personalaufwand und Sachaufwand festgesetzt werden.).

Schlagworte

Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070086.X05

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at